

Satzung

Die Neulateinische Gesellschaft, e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Die Neulateinische Gesellschaft“. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster einzutragen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Münster.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele der Gesellschaft

- (1) Die Neulateinische Gesellschaft ist die Vereinigung der Forscher innerhalb des deutschen Sprachraums, die auf dem Gebiet der Neulateinischen Philologie tätig sind. Sie setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:
 - a) Förderung der Neulateinischen Philologie in Forschung und Lehre sowie der Zusammenarbeit zwischen allen daran beteiligten Disziplinen, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich der Klassischen Philologie, der Geschichtswissenschaft, der modernen Philologien und der Kunstgeschichte.
 - b) Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen mit Vorträgen, Diskussionen und Vorstellung aktueller Forschungsprojekte und –ergebnisse.
 - c) Information der Öffentlichkeit über neulateinische Forschungsprojekte und -ergebnisse.
- (2) Die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (s. § 4 Abs. 2) und Spenden aufgebracht.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Neulateinische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Tagungen, Symposien) und Forschungsvorhaben zu neulateinischen Themen sowie durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Workshops) in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten, durch welche die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung (s. § 11 Abs. 2). Die annehmende Institution hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zu verwenden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dies gilt auch für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Grundlage der Aufnahme von Vereinsmitgliedern ist ein schriftlicher Antrag an den

Vereinsvorstand. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Er kann ihn nur ablehnen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Mitgliedschaft zu vereinswidrigen Zwecken benutzt werden wird. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Widerspruch möglich. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

- (4) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich nicht satzungsgemäß verhalten oder länger als zwei aufeinander folgende Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, aus dem Verein ausschließen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Festlegung von Richtlinien für die Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Entscheidung über den Widerspruch, den ein Mitglied gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss eingelegt hat;
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- g) die sonstigen ihr vom Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§8 Einberufung und Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb von drei Jahren mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder persönlich oder durch Vertretung anwesend sind; mindestens 8 davon müssen persönlich anwesend sein. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich vorliegen; kein Mitglied kann mehr als zwei Vertretungsstimmen auf sich vereinigen.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sieht anderes vor.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gegenstand der Versammlung ist bei dem Einberufungsverlangen anzugeben.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollanten und dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Fachdisziplinen, die an der Erforschung der neulateinischen Literatur beteiligt sind, sollen im Vorstand möglichst vielfältig vertreten sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Er ist ermächtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, im Regelfall durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung der § 2 Abs. 1 §2.1 genannten Ziele. Dazu gehört auch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen. Der Vorstand bestimmt in diesem Zusammenhang über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Richtlinien beschlossen hat.
- (2) Der Vorstand informiert die Mitglieder in der Regel einmal jährlich in einem Rundbrief über die laufenden Aktivitäten der Gesellschaft.
- (3) Der Vorstand trägt Sorge, dass wichtige Mitteilungen, welche die neulateinische Forschung betreffen, regelmäßig in einem deutschlandweit oder international verbreiteten wissenschaftlichen Organ (Zeitschrift, Jahrbuch) veröffentlicht werden.

§11 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder beschließen in diesem Falle in derselben Mitgliederversammlung gem. § 3 Abs. 6 über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens der Gesellschaft. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Zuerst festgestellt am 21.02.2013 in Zürich

Geändert jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2014 08.02.2025 in Münster